

Anlage 1 - Regelungen der Länder

Stand: 16. Dezember 2020
gültig bis 10. Januar 2020

1. Regelungen in Sachsen-Anhalt

Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV

Vom 15.12.2020.

Präambel

Die Risiken der COVID-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs, eine bedarfsgerechte Informationskultur sowie eine stärkere Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht allein durch staatliche Regeln vorschreiben.

[...]

Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet, Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

[...]

§ 1

Allgemeine Hygieneregeln, Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In allen Einrichtungen, Betrieben sowie bei Angeboten und Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Es gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar; dies gilt nicht für Zusammenkünfte des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; bei Chören und ähnlichen Gesangsgruppen gilt dies unter der Maßgabe eines Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen,
2. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen,
3. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen; dies gilt nicht für Zusammenkünfte des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises,
4. Information über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

[...]

Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen (z. B. Plexiglaswänden) darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden. Lassen

sich die Abstandsregelungen nach Satz 2 Nr. 1 durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere die räumliche Trennung, die Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen, das Anbringen von Abstandsmarkierungen oder durch verstärkten Personaleinsatz nicht sicherstellen, hat der Infektionsschutz zusätzlich zu erfolgen durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nur höchstens so viele Besucher aufhalten, dass Ansammlungen von mehr als fünf Personen vermieden werden. Unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten hat der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person), ein Konzept, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt, zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und weitere Auflagen zu erteilen.

[...]

§ 2

Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist höchstens mit fünf Personen gestattet. Kinder bis 14 Jahre, die mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsmäßig zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, bleibt davon unberührt.

(2) Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sind untersagt. Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen.

(3) Die Personenbegrenzung des Absatzes 1 und das Verbot des Absatzes 2 gelten nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt werden ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften. [...]

(4) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder den Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

(5) An Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder und Geschwister der Eheschließenden teilnehmen. Bei Trauerfeiern dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens teilnehmen.

(6) Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden Verwandten und Bekannten sind höchstens mit fünf Personen gestattet. Kinder bis 14 Jahre, die mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes.

(7) Zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen haben die Verantwortlichen den Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer sowie den Zeitraum und den Ort des Aufenthalts der Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer im Rahmen der Kontaktdatenerhebung zu erheben (Anwesenheitsliste). Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch unbefugte ausgeschlossen ist. Die erfassten Daten sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständige Gesundheitsbehörde ist berechtigt die erhobenen Daten anzufordern, soweit das zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist. [...]

[...]

(9) Im Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis zum 26. Dezember 2020 können alternativ zu der Regelung in Absatz 6 private Zusammenkünfte und Feiern auch über den eigenen Hausstand hinaus mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige), jedoch aus höchstens zwei weiteren Hausständen stattfinden. Kinder bis 14 Jahre, die mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben unberücksichtigt.

(10) Vom 31. Dezember 2020, 20 Uhr bis 1. Januar 2021, 8 Uhr, sind Versammlungen untersagt. Vor diesem Zeitpunkt begonnene Versammlungen müssen am 31. Dezember 2020, 20 Uhr, beendet sein.

[...]

§ 4

Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

[...]

(5) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 entsprechend eingehalten werden:

[...]

3. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes; von der Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann abgewichen werden, soweit die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme dies erfordert; soweit möglich und zumutbar sollen vorhandene Flächen im Außenbereich vorrangig genutzt werden,

[...]

Besucher der in den in Satz 1 Nrn. 6 bis 16 sowie 18 und 19 aufgeführten Einrichtungen haben in Bereichen, in denen die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht eingehalten werden kann (z. B. in engen Gängen, bei unvermeidbarer gemeinsamer Nutzung von Fahrzeugen) eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für Einrichtungen der Kultur können die Landkreise und kreisfreien Städte Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 zulassen.

[...]

§ 9

Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

(1) [...] Von der Einhaltung der Abstandsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann abgewichen werden bei Besuchen

[...]

3. zur Seelsorge.

[...]

(3) Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patienten und Bewohner legt die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung unter folgenden Maßgaben fest: Jeder Bewohner einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 darf von täglich höchstens einer Person Besuch erhalten. Der Zutritt darf nur nach erfolgtem PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem PoC-Antigen-Test steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. [...] Die Einrichtungen haben entsprechende PoC-Antigen-Tests vorzuhalten.

(4) Bei der Gestaltung der Besuchsregelungen sind die Belange der Besuchenden angemessen zu berücksichtigen. Die Besuchsregelung soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden. Alle Besuchenden haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. Operationsmaske) zu tragen. [...]

(5) Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal drei Tagen aussprechen.

(6) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 ist der Zutritt folgender Personen zu den in Absatz 1 genannten Einrichtungen stets zu ermöglichen:

1. Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen.

[...]

§ 13

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen,...

[...]

4.2. Ergebnisse für Sachsen-Anhalt

Ansatzpunkt der Regelungen bis 10.01.2021 ist eine weitere Verringerung der physischen Kontakte, um statistisch die Ansteckungswahrscheinlichkeit weiter zu verringern – unabhängig davon wie ansteckungsgeneigt die jeweilige Kontaktart ist. Im Grundsatz sollen physische Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dies ist auch beim kirchlichen Handeln – ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit – zu beachten.

Für Gottesdienste gibt es weitere Einschränkungen. Die Anzahl der zulässigen Teilnehmer bestimmt sich weiter aus der Größe der Kirche und der Einhaltung der Abstandsregeln. Das Schutzkonzept der Rundverfügung für Gottesdienste ist grundsätzlich maßgeblich und auf den Raum und die vorhandenen Möglichkeiten vor Ort umzusetzen. Es ist durch eine generelle Maskenpflicht zu ergänzen. In § 2 Absatz 4 wird darüber hinaus empfohlen, das Hygieneschutzkonzept der aktuellen Infektionslage zum Beispiel durch eine weitere Reduzierung der Teilnehmerzahl, die Verkürzung der Dauer der Zusammenkünfte oder den Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang anzupassen. Es wird auch empfohlen, zu prüfen, ob durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde der Infektionslage besser entsprochen werden kann. Auf den Gemeindegesang ist zu verzichten. Die Gemeindegemeinderäte entscheiden darüber hinaus ob und wie Gottesdienste stattfinden.

Kirchliche Trauerfeiern sind nach § 2 Abs. 5 auf den engsten Familien- und Freundeskreis zu beschränken. Eine absolute Festlegung zur Zahl der Teilnehmer oder der erfassten Verwandtschaftsgrade besteht nicht. Die Zulässigkeit erfasst nicht anschließende private Zusammenkünfte.

Die zulässigen „Hochzeiten“ nach § 2 Abs.5 beziehen sich zunächst nur auf die standesamtlichen Eheschließungen. Kirchliche Trauungen sind Gottesdienste aus Anlass einer Eheschließung. Der Kontakt mit dem Gesundheitsamt und eine Beschränkung auf den Personenkreis, der auch bei der standesamtlichen Eheschließung nach § 2 Abs. 5 anwesend sein durfte, sind ratsam. Die Zulässigkeit erfasst nicht anschließende private Feierlichkeiten.

Nach § 2 Abs. 7 sind Anwesenheitsnachweise zu führen.

Sitzungen der Leitungsorgane der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind auf der Basis von § 2 Absatz 3 Satz 3 im Rahmen des Selbstorganisationsrechtes der Kirchen möglich. Es muss vom Veranstalter darstellbar sein, dass das Zusammenkommen auf das Notwendige beschränkt wird. Die Maßgaben nach § 1 Abs. 1 sind einzuhalten; diese Maßgaben entsprechen den Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes aus der Rundverfügung.

Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit ist nur im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 möglich. Die „traditionelle“ Kinder- und Jugendarbeit ist nicht möglich.

Proben von Chören und Instrumentalgruppen sind nicht gestattet. Kleine Besetzungen und Kantorengesang in Gottesdiensten ist möglich, in allen Fällen ist ein darauf angepasstes Infektionsschutzkonzept auf Basis der Rundverfügung und den Maßgaben der VBG notwendig.

Reine Konzertveranstaltungen sind angesichts der verfügbaren Schließung der Konzerthäuser nicht zulässig.

Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 ausdrücklich zulässig.

Die Landkreise können auf der Basis von § 13 weitergehende Einschränkungen verfügen.